



Liestal, 10.03.2015/AfW

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **99**

Vorstoss Nr. **2015-051**

Titel: **Der Wald muss uns etwas wert sein!**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Wald hat einen hohen Wert und dieser liegt über dem reinen Holzwert. Der Wert des Holzes ist inzwischen vergleichsweise gering. Steigende Kosten und sinkende Erlöse führten zu einer schwierigen Ertragssituation in der Waldwirtschaft allgemein.

Der Wald erbringt viele gemeinwirtschaftliche Leistungen. Er ist Sauerstoffproduzent sowie CO<sub>2</sub>- und Trinkwasserspeicher. Er schützt uns vor Naturgefahren und beherbergt eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten, dient so dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität. Nicht zuletzt ist er der grösste Erholungsraum des Baselbiets. Viele dieser Leistungen können nur durch eine funktionsgerichtete Bewirtschaftung sichergestellt werden. Die Anforderungen und die Erwartungen an den Wald durch die Bevölkerung nehmen zu.

Der Kern der Motion ist richtig. Die Leistungen des Waldes und der Waldbesitzer werden nur in Teilen angemessen abgegolten. Der vorgeschlagene Weg, diesen Umstand zu korrigieren, ist allerdings weder zielführend noch effizient. Ferner beinhaltet die pauschale Abgeltung einen hohen administrativen Aufwand. Der Waldbesitz verteilt sich auf über 6'000, vor allem private, Waldbesitzer. Es braucht eine effiziente, gerechte und zielführende Bemessungsgrundlage sowie entsprechend klare und kontrollierbare Leistungsvereinbarungen, sofern gemeinwirtschaftliche Leistungen abgegolten werden sollen. Zudem ist die Äufnung eines Fonds aus ordentlichen Steuererträgen weder ordnungspolitisch noch finanzrechtlich opportun. Eine Erhöhung des Steueraufkommens ist dafür nicht akzeptabel.

Ein Verteilschlüssel über die Waldflächen, wie in der Motion gefordert, scheint nicht passend. Er würde der unterschiedlichen Nutzungsintensität (nach Waldfunktionen), insbesondere durch Freizeit- und Erholungssuchende, nicht gerecht. Eine Verteilung von Finanzmitteln darf zudem keine falschen Anreize generieren und muss spezifisch erfolgen. Es bedarf zudem einer klaren Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton und potentiell eines paritätischen Mitteleinsatzes.

Es existieren seitens des Kantons heute Leistungsabgeltungen/Subventionsbeiträge für Naturschutz, Schutzwald, Jungwaldpflege, Seilkranschläge und hoheitliche Leistungen. Darüber hinaus sind die Einwohnergemeinden durch das Waldgesetz gefordert, besondere Leistungen gestützt auf die Waldentwicklungspläne abzugelten. Hier besteht möglicherweise Bedarf für eine Konkretisierung. In einigen Gemeinden funktioniert die Abgeltung jedoch bereits sehr gut.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen. Die Behandlung bzw. Beantwortung erfolgt im Rahmen der anstehenden Waldgesetz-Revision (Nr. 2205.005 Jahresprogr.).